

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Artikel: David Vogel, Architekt, an die Vollziehungs- und Gesetzgebungs-Räthe der helvetischen Republik
Autor: Vogel, David
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542695>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bietet, so könnte Ihre Finanzcommission, Ihnen B. Gesetzgeber, die Ueberlassung dieses Guts um diese Summe dennoch nicht anrathen, weil die beyden Schätzungen um beynah 2000 L., oder den dritten Theil des Werths des Guts von einander entfernt sind, und also in der einen oder anderen ein Irrthum sich vorfindet, welcher den wahren Werth dieses Guts mit Sicherheit einzusehen hindert.

Aus diesen Gründen bewogen, rathet Ihnen Ihre Commission an, den angetragenen Verkauf zu verwerffen.

Cartier erhält für 4 Tage Urlaub.

Am 23. Nov. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 24. Nov.

Präsident: Fuesli.

Folgendes Gutachten der Militärcommission wird in Berathung und hernach angenommen:

B. G. Der Volkz. Rath in seiner Botschaft vom 5. d. schlägt Ihnen vor, jedem Bataillon der leichten Infanterie eine Compagnie Carabiniers, mit dem Solde, welcher den Grenadiers der Linien-Bataillone zukommt, zu bewilligen. Die Militärcommission ist ganz in den Gesinnungen des Volkz. Rathes über diesen Gegenstand; sie ist überzeugt, daß es wesentlich ist, den militärischen Geist in allen Graden durch das Ehrgefühl zu beleben, und stimmt deswegen zu Aufstellung einer Compagnie auserlesener verdienstvoller Mannschaft in jedem Bataillon der leichten Infanterie.

(Die Fortsetzung folgt.)

David Vogel, Architect, an die Vollziehungs- und Gesetzgebungs-Räthe der helvetischen Republik.

Bern am 3. Okt. 1800. 1)

1) Ich bin zwar sonst nicht gewohnt, das Publikum mit Angelegenheiten zu unterhalten, die mich persönlich angehen; aber hier wird es zu meiner Selbstvertheidigung für Rechte, die für jeden helvetischen Bürger wichtig sind, nothwendig, und erfüllt zugleich einen der nützlichen Zwecke, den nach dem Tacitus die Geschichtserzählung haben soll, und der besonders auch für Helvetien wichtig ist, ut pravis sententiis iudicium ex infamia metus sit.

Die helvetische Gesetzgebung ist, ungeachtet derselben von der Petitionencommission die Anzeige gemacht worden, daß es in der nachfolgenden Adresse keineswegs um ein Urtheil über einen Rechts-handel, sondern um ein rechts- und gesetzwidriges Verfahren und Urtheil der Luzernerischen Gerichte gegen einen helvetischen Bürger, und also um einen Gegenstand zu thun sey, der allerdings von der Competenz der Gesetzgebung ist — dennoch erklärt, in keine Untersuchung der Sache eintreten zu können, weil sie ein gerichtliches Urtheil und also einen Gegenstand betreffe, worüber die Gesetzgebung keine Befugniß hätte!

Dieser Entscheid beweist, daß die Gesetzgebung glaubt, die obersten Gewalten seyen bey der dormaligen Ordnung der Dinge außer Stand, die Rechte des Bürgers gegen die Willkühr der Gerichte zu schützen, und daß also der dießfällige Schutz nur von einer veränderten und verbesserten Staatsordnung für mich zu erwarten ist.

Ich habe dadurch, daß ich dem Urtheil des Cantonsgerichts, ungeachtet meiner Ueberzeugung von der Gesetzwidrigkeit desselben, dennoch durch eine dießfällige schriftliche Erklärung genug gethan, unwidersprechlich bewiesen, daß ich der gesetzlichen Gewalt und Ordnung auch dann noch Achtung und Gehorsam erzeige, wenn schon meine Rechte durch ihren Irrthum gekränkt sind. Allein da die luzernerischen Gerichte nun durch ihr Verfahren bewiesen haben, daß ihr der Vernunft und der gesetzlichen Ordnung widersprechendes Urtheil gegen mich, nicht aus Irrthum oder aus Mangel und Mißverständnis der gesetzlichen Vorschriften, sondern aus Partheylichkeit für meine Gegner und aus leidenschaftlichem Eifer gegen meine Person herrührt, so glaube ich es allerdings der Ehre des Vaterlands und der Würde eines helvetischen Bürgers schuldig zu seyn, meine Person und Rechte gegen den Mißgriff und die Willkühr dieses Gerichts durch die freiwillige Verbannung aus der Schweiz zu retten, bis eine neue Staatsordnung und Organisation der Gerichte, die Revision dieses Rechtshandels und die Remedur der dabey vorgefallenen Mißtritte und Irrthümer gestattet.

Bürger! Sie haben mit der einstweilen übernommenen höchsten Gewalt in der helvetischen Republik zugleich auch das wohlthätige Geschäft und die Verpflichtung über sich genommen, die mannigfaltigsten

Uebel zu beschränken und zu mildern, welche die Herrschaft des Unverstandes und der Unwissenheit so zahlreich in unserm Vaterland erzeugt und verbreitet hat. — Die Kränkungen und Ungerechtigkeiten, welche einzelne Bürger hie und da durch die Unfähigkeit und Rohheit der neuen Gerichte gelitten haben, gehören allerdings zu den drückendsten Folgen der Herrschaft des revolutionären Unverstandes und erfordern daher die Aufmerksamkeit und Hilfe der dermaligen Staatsgewalten. Ein Vorfall, der sich auf ein gerichtliches Urtheil bezieht, gegen welches ich den Schutz und die Dazwischenkunft der obersten Gewalten suchen muß, weil dieses Urtheil alle vorgeschriebenen richterlichen Instanzen durchgegangen hat, ohne bey einer derselben unter der Mehrheit der Richter die zum Entscheid der vorliegenden Rechtsfrage erforderlichen Rechtskenntnisse und Achtung für die gesetzliche Ordnung anzutreffen, wird Sie überzeugen, daß Ihre Dazwischenkunft in diesem Fall der Constitution gemäß und nothwendig ist, und daß die Achtung und das Recht der Unverletzlichkeit, welches den, auf Vernunft und auf die gesetzlichen Vorschriften gegründeten Decisionen der Gerichte zusteht, doch gewiß und vernünftigerweise in keinem Fall auf richterliche Mißtritte und auf Urtheile ausgedehnt werden darf, wobey der Richter selbst gegen Vernunft und Recht und gegen die Vorschriften der gesetzlichen Ordnung gehandelt und geurtheilt hat.

Gönnen Sie Ihre Aufmerksamkeit folgender Erzählung, die ich mit den zum Beweise erforderlichen Acten belegt habe, und Sie nun diese untersuchen zu lassen bitte. 2)

Als sich die Folgen des unweislich gefaßten Entschlusses der ehevorigen Gesetzgebung, den Regierungssitz nach Luzern zu verlegen, und die Verlegenheiten und Kosten 3) der eben so unüberlegt daselbst angefangen

2) Diese Acten werden mit der Geschichte dieses Rechts-handels gedruckt erscheinen.

3) In den bisher bekannt gemachten Staatsrechnungen erscheinen zwar nur noch Fr. 8000, welche der Staat durch das Schatzamt an diese Bauten verwendet hat; der weitaus beträchtlichere Rest dieser Baukosten wird aber in den Rechnungen des Ministers der Wissenschaften, des Kriegsministers und der Verwaltungskammer zu Luzern erscheinen, die der Gesetzgebung noch nicht mitgetheilt worden sind.

Staatsbauten wenige Wochen nach der Ankunft der Regierung in dieser Stadt, zu zeigen anstengen, wurde mir von dem Vollziehungs-Direktorium der Auftrag zu einem Rapport über diese Bauten, und zur Untersuchung der dießfalls ausstehenden Baurechnungen erteilt. Dieser Rapport und die pflichtmäßige Anzeige, die ich der Regierung, nach vorhergegangener Warnung des Schuldigen, von den empörenden kleinen Betriegerereyen gab, deren sich besonders der von der Verwaltungskammer für diese Bauten bestellte Inspector (ein Ex-Junker) dabei schuldig gemacht, zog mir in der gesetzgebenden Versammlung selbst, nach dem damaligen Ton derselben, beleidigende Aeußerungen und Ungezogenheiten von einem Luzernerischen Volksrepresentanten 4), und überdas die Feindschaft der Verwaltungskammer und des vornehmen und geringen Pöbels in Luzern zu.

Eine unmittelbare Folge dieser Feindschaft war eine Injurienklage und Rechtshandel, der nun schon über anderthalb Jahre dauert, und den die Verwaltungskammer auf folgende Veranlassung und Vorwand gegen mich ansteng.

(Die Forts. folgt.)

4) Man sehe die Sitzungen des Gr. Rathes vom 9. und 16. Merz im Schw. Republ., der einige, nicht alle, patriotische Ungezogenheiten dieses Mitglieds der Gesetzgebung, anzeigt.

Edictal = Citation.

Da Bürger Architect David Vogel von Zürich schon mehreremal rogatorisch aufgefordert worden, um laut der Cantonsgerichtlichen Sentenz vom 30. Herbstmonat 1799, der allhiefigen Verwaltungskammer für die ihr gemachte ehrenrührische Zulage die gebührende Genugthuung zu verschaffen, er aber bisanhin sich dieser Vollziehung entzogen: so wird anmit derselbe edictaliter auf Mittwoch den 3ten künftigen Christmonats für den ersten, auf Mittwoch den 10ten dito für den zweyten und auf Mittwoch den 17ten gleichen Monats für den 3ten und letzten Termin auf Morgen um 9 Uhr in hier zu erscheinen vorgeladen, um besagte Sentenz in Erfüllung zu setzen; widrigen, und ausbleibenden Falls geschehen wird, was Rechtens ist.

Geben in Luzern den 26. Wintermonat 1800.

Aus Auftrag des Cantonsgerichts
das Secretariat.